BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/6040 von Stefan Meyer: «Unbewilligte Demonstration gegen die Militärübung Conex 26 in Liestal»
2026/6040

vom 20. Oktober 2026

1. Text der Interpellation

Am 25. Juni 2026 reichte Stefan Meyer die Interpellation 2026/6040 «Unbewilligte Demonstration gegen die Militärübung Conex 26 in Liestal» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Am Samstag, 20. Juni 2026, fand in Liestal eine Kundgebung eines Bündnisses linksautonomer Gruppierungen gegen die Militärübung Conex 26 statt. Gemäss Medienberichten versammelten sich rund 100 Personen, zogen vom Bahnhof durch das Stedtli in Richtung Kaserne und führten die Veranstaltung **ohne Bewilligung** durch. Die Polizei Basel-Landschaft begleitete den Umzug mit einem Aufgebot und einem Dialogteam, hielt sich jedoch im Hintergrund; ein Kontakt mit den Demonstrierenden kam nicht zustande. Ein Teil der an Conex 26 beteiligten Armeeangehörigen ist in der Kaserne Liestal untergebracht, die zugleich das Ziel des Umzugs bildete.*

Kundgebungen auf öffentlichem Grund stellen einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und sind bewilligungspflichtig. Die Durchführung ohne Bewilligung erfüllt einen Übertretungstatbestand. Aus Sicht der Rechtsgleichheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie mit Blick auf die Signalwirkung für künftige Veranstaltungen wirft das Geschehen Fragen auf. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Wurde für die Kundgebung vom 20. Juni 2026 bei der zuständigen Behörde (Stadtrat Liestal) ein Bewilligungsgesuch eingereicht? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, war den Behörden die geplante Durchführung im Vorfeld bekannt?*

2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage und gestützt auf welche Lagebeurteilung entschied die Polizei Basel-Landschaft, die unbewilligte Kundgebung gewähren zu lassen und nicht aufzulösen?*

3. *Welche konkreten Kriterien führten zur Einschätzung, dass von der unbewilligten Kundgebung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging?*

4. *Welche Rolle spielte die politische Ausrichtung der Teilnehmer bei der polizeilichen Lagebeurteilung, und verfügt der Kanton über eine einheitliche Praxis bzw. über Vorgaben für das polizeiliche Vorgehen bei unbewilligten Kundgebungen, die unabhängig von der politischen Ausrichtung der Veranstalter rechtsgleich angewendet wird?*

5. *Wird gegen die Organisatoren der unbewilligten Kundgebung ein Übertretungs- bzw. Strafverfahren wegen Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ohne Bewilligung ein geleitet? Falls nein, aus welchen Gründen?*

6. *Konnten die verantwortlichen Personen identifiziert werden? Welche Massnahmen ergreift der Kanton, wenn sich bei unbewilligten Kundgebungen keine verantwortliche Ansprechperson zu erkennen gibt?*

7. *Welche Kosten (Polizeieinsatz, Sicherheitsdispositiv, allfällige Folgekosten) sind dem Kanton durch den Einsatz entstanden? Besteht die Möglichkeit, diese Kosten den Veranstaltern zu überbinden, und wird der Regierungsrat davon Gebrauch machen?*

8. *Stand die Durchführung der Militärübung Conex 26 oder der Betrieb der Kaserne Liestal durch die Kundgebung in irgendeiner Form unter Einschränkung oder besonderer Beobachtung?*

9. *Wurden seitens der Armee oder der Kasernenverantwortlichen Sicherheitsbedenken geäussert, und wie wurden diese berücksichtigt? Wurden die Armee bzw. die Kasernenverantwortlichen im Vorfeld über die geplante Kundgebung informiert und in das Sicherheitsdispositiv ein bezogen?*

10. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsverhältnis zur Rechtsgleichheit gegenüber jenen Veranstaltern, die für Anlässe auf öffentlichem Grund ordnungsgemäss ein Gesuch stellen, Auflagen einhalten und Gebühren entrichten?*

11. *Wie viele unbewilligte Kundgebungen haben in den letzten fünf Jahren auf dem Kantonsgebiet stattgefunden, und in wie vielen Fällen wurde ein Verfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet bzw. eine Busse ausgesprochen?*

12. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass ein folgenloses Geschehenlassen unbewilligter Kundgebungen eine problematische Signal- und Präzedenzwirkung für künftige Veranstaltungen entfalten kann? Welche Konsequenzen zieht er daraus?*

13. *Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Kanton (Polizei Basel-Landschaft) und Gemeinde (Bewilligungsbehörde) bei der Vorbereitung, Begleitung und Nachbearbeitung solcher Anlässe geregelt, und sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Verbesserungsbedarf?*

2. Einleitende Bemerkungen

Das kantonale Polizeigesetz (SGS 700) enthält keine ausdrückliche Bewilligungspflicht für Demonstrationen, Veranstaltungen und Kundgebungen. Die Polizei Basel-Landschaft kann aber gemäss § 52b Polizeigesetz eine Veranstaltung verbieten oder den Veranstaltenden Auflagen machen, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, die mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind, und zudem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht, mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oder umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

In kommunalen Polizeireglementen bzw. Reglementen über die Benützung des öffentlichen Raumes können entsprechende Bewilligungsauflagen und -verfahren geregelt sein. So sieht die Stadt Liestal in ihrem Polizeireglement (ESL 700.1) und ihrer Allmendverordnung (ESL 700.15) eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen bzw. Kundgebungen auf öffentlichem Grund vor.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wurde für die Kundgebung vom 20. Juni 2026 bei der zuständigen Behörde (Stadtrat Liestal) ein Bewilligungsgesuch eingereicht? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, war den Behörden die geplante Durchführung im Vorfeld bekannt?*

Für die Kundgebung vom 20. Juni 2026 ist weder bei der Stadt Liestal noch bei der Polizei Basel-Landschaft ein entsprechendes Gesuch eingegangen. Die Durchführung der Kundgebung war der Polizei Basel-Landschaft aber aufgrund von Flyern, Plakaten und Einträgen auf Social Media bekannt.

2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage und gestützt auf welche Lagebeurteilung entschied die Polizei Basel-Landschaft, die unbewilligte Kundgebung gewähren zu lassen und nicht aufzulösen?*

Die Polizei Basel-Landschaft stützte ihr Vorgehen auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 Bundesverfassung, SR 101) sowie auf ihren gesetzlichen Auftrag zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft. Da eine Kundgebung trotz allfällig fehlender Bewilligung unter dem Schutz der Grundrechte steht, führt das Fehlen einer Bewilligung nicht automatisch zu deren Auflösung.

Die polizeiliche Lagebeurteilung erfolgte auf der Grundlage der im Einsatzzeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse. Dabei wurde insbesondere die konkrete Gefährdungslage, das Verhalten der Teilnehmenden, mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sicherheit unbeteiligter Dritter, die Verkehrsverhältnisse sowie die Verhältnismässigkeit möglicher polizeilicher Massnahmen berücksichtigt. Nach dieser Beurteilung hätte eine Auflösung der Kundgebung das Risiko einer Eskalation erhöht. Unter Abwägung sämtlicher Umstände und der Verhältnismässigkeit wurde deshalb entschieden, die Kundgebung polizeilich zu begleiten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und bei Bedarf lagegerecht einzuschreiten.

3. *Welche konkreten Kriterien führten zur Einschätzung, dass von der unbewilligten Kundgebung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging?*

Aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung bestanden im Vorfeld der Kundgebung keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass von der Versammlung eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen würde. In die Beurteilung flossen insbesondere die verfügbaren Erkenntnisse zur Sicherheitslage, das Ausbleiben konkreter Hinweise auf Gewaltbereitschaft oder konfliktträchtige Gegenkundgebungen, die erwartete Teilnehmerzahl sowie die Erfahrungen mit vergleichbaren Kundgebungen ein. Ebenfalls berücksichtigt wurde, dass die Polizei Basel-Landschaft über die erforderlichen personellen und organisatorischen Mittel verfügte, um die Kundgebung lagegerecht zu begleiten und bei einer Veränderung der Situation jederzeit verhältnismässige Massnahmen zu treffen.

4. *Welche Rolle spielte die politische Ausrichtung der Teilnehmer bei der polizeilichen Lagebeurteilung, und verfügt der Kanton über eine einheitliche Praxis bzw. über Vorgaben für das polizeiliche Vorgehen bei unbewilligten Kundgebungen, die unabhängig von der politischen Ausrichtung der Veranstalter rechtsgleich angewendet wird?*

Die politische Ausrichtung der Teilnehmenden spielte bei der polizeilichen Lagebeurteilung keine Rolle. Massgebend für die Einsatzplanung und das polizeiliche Vorgehen sind ausschliesslich objektive Kriterien wie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das zu erwartende Teilnehmeraufkommen, Erkenntnisse zur Sicherheitslage, die Verkehrssituation sowie das Verhalten der Teilnehmenden. Die Polizei Basel-Landschaft richtet ihr Handeln nach den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sowie nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Für den Umgang mit unbewilligten Kundgebungen bestehen einheitliche polizeitaktische Vorgaben und Einsatzgrundsätze. Ob und welche Massnahmen ergriffen werden, wird jeweils aufgrund einer konkreten Lagebeurteilung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit entschieden. Eine allfällige kommunale Bewilligung oder das Fehlen einer solchen ist dabei lediglich ein Element der Beurteilung; entscheidend sind insbesondere die tatsächliche Gefährdungslage, das Verhalten der Teilnehmenden und die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die politischen Anliegen oder die weltanschauliche Ausrichtung der Veranstaltenden oder Teilnehmenden sind für das polizeiliche Vorgehen nicht ausschlaggebend.

5. *Wird gegen die Organisatoren der unbewilligten Kundgebung ein Übertretungs- bzw. Strafverfahren wegen Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ohne Bewilligung eingeleitet? Falls nein, aus welchen Gründen?*

Im Kanton Basel-Landschaft existiert keine allgemeine kantonale Bewilligungspflicht für Kundgebungen und somit keine entsprechende Strafbestimmung. Veranstalter oder Teilnehmende von unbewilligten Demonstrationen werden deshalb in der Regel nicht verzeigt. In der Vergangenheit gab es aber vereinzelt Verzeigungen/Strafanzeigen gegen Teilnehmende von Demonstrationen, die jedoch im Zusammenhang mit konkreten Straftatbeständen erfolgten (z.B. Verstoss gegen die COVID-Maskenpflicht, Tätlichkeiten oder Gewalt und Drohung gegen Beamte).

6. *Konnten die verantwortlichen Personen identifiziert werden? Welche Massnahmen ergreift der Kanton, wenn sich bei unbewilligten Kundgebungen keine verantwortliche Ansprechperson zu erkennen gibt?*

Nein, es konnten keine verantwortlichen Personen identifiziert werden. Die Polizei Basel-Landschaft versucht mittels Dialogteams vor Ort, mit den Teilnehmenden ins Gespräch zu kommen und Verantwortliche zu identifizieren. Um dabei erfolgreich zu sein, braucht es jedoch die entsprechende Dialogbereitschaft auf Seite der Teilnehmenden.

7. *Welche Kosten (Polizeieinsatz, Sicherheitsdispositiv, allfällige Folgekosten) sind dem Kanton durch den Einsatz entstanden? Besteht die Möglichkeit, diese Kosten den Veranstaltern zu überbinden, und wird der Regierungsrat davon Gebrauch machen?*

Die Einsatzkosten der Polizei Basel-Landschaft belaufen sich auf ca. 120'000 Franken. Es besteht keine Möglichkeit, die Kosten den Veranstaltenden zu überbinden. Gemäss § 55a Abs. 6 Polizeigesetz können bei Versammlungen zur Ausübung von Grundrechten den Veranstaltern keine Kosten auferlegt werden.

8. *Stand die Durchführung der Militärübung Conex 26 oder der Betrieb der Kaserne Liestal durch die Kundgebung in irgendeiner Form unter Einschränkung oder besonderer Beobachtung?*

Die Militärübung «CONEX 26», die auf dem Kantonsgebiet Basel-Landschaft bereits am 19. Juni 2026 abgeschlossen wurde, sowie der Betrieb der Kaserne Liestal waren durch die Kundgebung vom 20. Juni 2026 nicht beeinträchtigt. Zum Zeitpunkt der Kundgebung war die Kaserne Liestal truppenfrei.

Aufgrund der vorgängigen Lagebeurteilung und der erfolgten Koordination zwischen den zuständigen Stellen bestanden keine Anhaltspunkte für Einschränkungen des militärischen Betriebs oder für besondere zusätzliche Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit der Kundgebung.

9. *Wurden seitens der Armee oder der Kasernenverantwortlichen Sicherheitsbedenken geäussert, und wie wurden diese berücksichtigt? Wurden die Armee bzw. die Kasernenverantwortlichen im Vorfeld über die geplante Kundgebung informiert und in das Sicherheitsdispositiv einbezogen?*

Sämtliche zuständigen Stellen wurden im Vorfeld der Kundgebung über die geplante Veranstaltung informiert und in die Beurteilung der Lage einbezogen. Dabei wurden Anliegen und Hinweise der Partnerorganisationen bei der Gesamtbeurteilung und in der Einsatzvorbereitung berücksichtigt. Das Vorgehen erfolgte somit unter Einbezug aller beteiligten Partner im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit.

10. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsverhältnis zur Rechtsgleichheit gegenüber jenen Veranstaltern, die für Anlässe auf öffentlichem Grund ordnungsgemäss ein Gesuch stellen, Auflagen einhalten und Gebühren entrichten?*

– Gleichbehandlung: Die kommunale Bewilligungspflicht und das Einholen von Bewilligungen für die Allmend gelten als Grundsatz für alle Organisatoren. Dies stellt sicher, dass Sicherheit und Auflagen für alle gleich verbindlich sind.

– Verhältnismässigkeit bei Nichteinhalten: Bei unbewilligten Veranstaltungen muss der Staat die verfassungsmässigen Grundrechte, wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, gegenüber der ordnungsgemässen Einhaltung des Bewilligungsverfahrens abwägen.

Konsequenz daraus ist: Ein flächendeckendes Tolerieren von unbewilligten Anlässen wird vom Regierungsrat als problematisch betrachtet, da dies eine falsche Signal- und Präzedenzwirkung für jene Gesuchsteller hat, die sich ordnungsgemäss an die Regeln halten und die auferlegten Kosten tragen. Daher wird in der Praxis in der Regel das Gespräch mit den Veranstaltenden von unbewilligten Anlässen gesucht.

11. *Wie viele unbewilligte Kundgebungen haben in den letzten fünf Jahren auf dem Kantonsgebiet stattgefunden, und in wie vielen Fällen wurde ein Verfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet bzw. eine Busse ausgesprochen?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Es existiert keine allgemeine Bewilligungspflicht auf Kantonsebene. Ausserdem werden Kundgebungen, die von Gemeinden keine Bewilligung erhalten, von der Polizei Basel-Landschaft nicht systematisch erfasst.

12. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass ein folgenloses Geschehenlassen unbewilligter Kundgebungen eine problematische Signal- und Präzedenzwirkung für künftige Veranstaltungen entfalten kann? Welche Konsequenzen zieht er daraus?*

Da die Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und Art. 22 der Bundesverfassung) verfassungsrechtlich geschützt ist, stehen die Behörden oft vor einem Balanceakt zwischen der Durchsetzung von Bewilligungspflichten, der Gewährung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Deeskalation zur Verhinderung von Gewalt.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass bei jeder Veranstaltung im Kanton, bei der Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, die Polizei Basel-Landschaft eine umfassende und sorgfältige Lagebeurteilung durchführt und prüft, ob Massnahmen zur sicheren Durchführung erforderlich sind. Eine Einschränkung verfassungsmässiger Rechte muss dabei stets an den konkreten Umständen des Einzelfalls gemessen werden und verhältnismässig sein. Dabei werden in der Lagebeurteilung auch die bis anhin gemachten Erfahrungen mit einbezogen.

13. *Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Kanton (Polizei Basel-Landschaft) und Gemeinde (Bewilligungsbehörde) bei der Vorbereitung, Begleitung und Nachbearbeitung solcher Anlässe geregelt, und sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Verbesserungsbedarf?*

Die Polizei Basel-Landschaft ist für die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem allgemeinen Auftrag gemäss Polizeigesetz. Diese sind unter anderem:

– polizeiliche Lagebeurteilung;

– Beurteilung des Gefährdungspotenzials;

– Beratung der Bewilligungsbehörden;

– Empfehlen oder definieren von Auflagen;

– Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (bspw. Begleitung der Kundgebungen) sowie Verhinderung und Bewältigung von Störungen;

– Anordnung von Sofortmassnahmen bei konkreten Gefahren;

– Strafverfolgung bei Straftaten.

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass die Allmendnutzung grundsätzlich für jedermann/frau möglich ist und bei einem gesteigerten Gemeingebrauch, wie etwa einer Kundgebung, die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig abgewogen werden. Sie kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Ort und Zeit definieren oder Auflagen verfügen, sofern diese gesetzlich abgestützt, im öffentlichen Interesse, verhältnismässig und inhaltlich neutral sind.

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf, die bestehende Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden als Bewilligungsbehörden und der Polizei Basel-Landschaft als für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Sicherheitsbehörde anzupassen. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt und haben sich in der Praxis bewährt. Die bestehende Kompetenzordnung gewährleistet eine sachgerechte Trennung zwischen bewilligungsrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Aufgaben. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für organisatorische oder gesetzgeberische Anpassungen.

Liestal, 20. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich